

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
– Drucksache 19/29763 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/30005, 19/30229 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Die Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen sorgt für Effizienz- und Qualitätssteigerungen von Verwaltungsregistern und in der Statistik. Dies ermöglicht es, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren an sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden. In der Folge werden Unternehmen von Bürokratie entlastet, etwa durch die Reduzierung von Meldepflichten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29763 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/30005, 19/30229.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Die aktuell bestehenden Datensilos zu Unternehmensdaten stellen keine sinnvolle Alternative zu einer modernen und über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen verknüpften Registerlandschaft dar.

Im Rahmen ausführlicher konzeptioneller Vorbetrachtungen sowie einer durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Basisregister und bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Nachnutzung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung – rechtzeitige Verfügbarkeit vorausgesetzt – eine geeignete Lösungsvariante darstellt. Verworfen wurden daher die möglichen Alternativen der Einrichtung einer gänzlich neuen Wirtschaftsnummer, der Nachnutzung der ebenfalls als geeignet bewerteten Unternehmensnummer gemäß § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Nachnutzung anderer bestehender unternehmensbezogener Identifikatoren (Legal Entity Identifier, Meta-Unternehmens-ID des Bundesanzeiger Verlags).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die einmaligen Mehrkosten belaufen sich insgesamt auf 53,3 Millionen Euro. Der laufende Aufwand beläuft sich im Jahr 2022 auf 1,8 Millionen Euro, im Jahr 2023 auf 8,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 auf 10,4 Millionen Euro und im Jahr 2025 auf 12,9 Millionen Euro. Im Einzelnen stellen sich die Mehrkosten wie folgt dar:

Mehrbedarf für das Statistische Bundesamt (Kapitel 0614)

Durch die Regelungen entsteht beim Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 37,9 Millionen Euro für die Konzeption und Umsetzung von Softwarekomponenten sowie für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigter öffentlicher Stellen. Für die Prüf- und Authentifizierungsverfahren, für die Protokollierung der Datenübermittlungen sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben entstehen in den Jahren 2023 und 2024 jährliche Mehrkosten in Höhe von 3.176.438 Euro und ab dem Jahr 2025 jährliche Mehrkosten in Höhe von 5.863.938 Euro. Bei den statistischen Ämtern der Län-

der entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 472.825 Euro, denen bei den statistischen Ämtern der Länder jährliche Minderausgaben in Höhe von 1.081.639 Euro gegenüberstehen.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Basisregisterbehörde beim Statistischen Bundesamt ergibt sich zudem ein Bedarf von insgesamt 50 Plan-/Stellen. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 2021 und 2022 wird finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf des Statistischen Bundesamtes ab dem Jahr 2023 soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3 Millionen Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe noch festzulegender Attribute in der W-IdNr.-Datenbank und die technische Anbindung des Basisregisters im Statistischen Bundesamt. Für die weitere Betreuung durch das BZSt fällt im BZSt im Jahr 2023 ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,4 Millionen Euro an sowie ab dem Jahr 2024 für sieben Planstellen und für IT-Kosten ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,7 Millionen Euro.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) als IT-Dienstleister des Bundeszentralamts für Steuern und des Statistischen Bundesamts ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von rund 1,8 Millionen Euro an, der auf rund 5,3 Millionen Euro im Jahr 2025 anwächst. Für den Betrieb ist ein begrenzter Bedarf von zusätzlichen sechs Personalstellen gegeben, im Übrigen wird der Betrieb durch das vorhandene interne Betriebspersonal des ITZBund gesichert.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundeszentralamts für Steuern und des ITZ-Bund soll finanziell im Jahr 2022 durch den Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Sämtlicher sonstiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesamt für Justiz (Kapitel 0718)

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Bundesamt für Justiz beträgt voraussichtlich etwa 135.000 Euro an IT-Sachkosten im Haushaltsjahr 2023. Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundesamts für Justiz soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich in der ersten Stufe des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um bis zu 112.000 Euro durch das Entfallen von Register-

umfragen zur Bereinigung des Statistikregisters. Zusätzliches Entlastungspotenzial liegt im Bereich der statistischen Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens. Jenes ist jedoch nicht abschätzbar. Die Entlastungen gehen ausschließlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurück. Es können sich zusätzliche Kosten dadurch ergeben, dass Unternehmen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Protokolldaten der Registerbehörde haben. Hier entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 23.000 Euro. Der in der Summe reduzierte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der „One in, one-out“-Regel angerechnet. Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Langfristig werden durch das Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer weitere Entlastungen ermöglicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und dem damit verbundenen Anpassungsbedarf in den angebundenen Registern in Höhe von 49,635 Millionen Euro auf Bundesebene und von 22,154 Millionen Euro auf Landesebene. Auf der Ebene der Sozialversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 960.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 15,551 Millionen Euro geschätzt, davon entfallen 13,019 Millionen Euro auf Bundesebene, 2,359 Millionen Euro auf Landesebene und 173.000 Euro auf Ebene der Sozialversicherung. Darunter fallen auch Entlastungen, die auf Landesebene durch die Anbindung des Statistikregisters entstehen. Weitere Entlastungen in Zusammenhang mit dem Basisregister sind abhängig von der konkreten Umsetzung dieses Rumpfgesetzes und sind im Einzelfall auf Ebene der Rechtsverordnung nach § 10 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) zu bestimmen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	15.551
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	13.019
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	2.359
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	173
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	72.749
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	49.635
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	22.154
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	960

F. Weitere Kosten

Keine. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ ein Komma und die Wörter „wenn sie vergeben und durch das Basisregister an die Quellregister übermittelt wurde“ eingefügt.
 - b) In § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 45 Absatz 3,“ gestrichen.
 - c) In § 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - d) In § 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch gemeinsame Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
 2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

, Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1a Satz 2 werden nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 1“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 31b Absatz 3 wird die Angabe „§ 31 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 33c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 50b Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union stellt das Bundeskartellamt in deren Namen einem Unternehmen, einer Unternehmensvereinigung oder einer natürlichen Person im Inland folgende Unterlagen zu:“
6. In § 50f Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummern 4, 4a und § 5 Absatz 2, 3“ ersetzt.
7. In § 73 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „§ 32 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§§ 19, 20 und Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie § 32 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird in den Fällen des § 36 Absatz 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 42 gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde gegen die Verfügung des Bundeskartellamts mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Wird diese Verfügung angefochten, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Untersagung unanfechtbar wird.“
9. In § 75 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 59a Absatz 5“ ersetzt.
10. § 80 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Bundesgerichtshof entscheidet durch Beschluss.“
11. In § 81 Absatz 2 Nummer 5b werden die Wörter „oder Angabe der Mengenabgabe“ gestrichen.
3. Nach dem neuen Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 für erledigt zu erklären;
 - c) folgende EntschlieÙung anzunehmen:
„Der Bundestag begrüÙt ausdrücklich die zügige Einrichtung eines Registers über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Der Bundestag geht davon aus, dass die Umsetzung des Vorhabens der folgenden zeitlichen Planung folgt:
- 1. Q1/2022: Klärung der Finanzierung des Gesamtvorhabens Unternehmensbasisregister ab dem Jahr 2023,
 - 2. Q3/2022: Verabschiedung einer ersten Rechtsverordnung nach § 10 UBRegG-E mit Details zur technischen Umsetzung der ersten Ausbaustufe des Unternehmensbasisregisters,
 - 3. Q4/2022: Implementierung des Kernsystems des Unternehmensbasisregisters, auf dem aufsetzend der Erstaufbau des Datenbestands aus den Quellregistern erfolgen kann,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Q2/2023: Implementierung der Schnittstellen zu den Quell- und angebundenen Register, über die der Datenaustausch zur Aktualisierung von Unternehmensbasisregister, Quell- und angebundenen Registern ablaufen kann,
5. Q1/2024: Aufnahme des Echtbetriebs des Unternehmensbasisregisters und damit Ermöglichung der Umsetzung des Once-Only-Prinzips für die Basisdaten von Unternehmen in den angeschlossenen Registern,
6. Q2/2026: Evaluierung des UBRRegG im 5. Jahr nach Inkrafttreten zur Überprüfung der Zielerreichung des Unternehmensbasisregisters und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer.

Mit dieser zeitlichen Planung soll ein gesteigerter Grad an Verbindlichkeit bei der zügigen Umsetzung eines Registers über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen festgelegt werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Matthias Heider
Vorsitzender

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/29763** wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/30005** sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/30229** wurden in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu den Buchstaben a und b

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht die Errichtung und Betreibung eines Registers über Unternehmensbasisdaten beim Statistischen Bundesamt vor. Das Basisregister soll die wirtschaftlich aktiven Einheiten in Deutschland als Unternehmen abbilden. Dazu zählen natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen. Um in das Basisregister aufgenommen zu werden, ist es notwendig, in mindestens einem Verwaltungsregister geführt zu sein, welches die Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Dabei werden im Basisregister solche Merkmale zentral gespeichert, die eine Identifikation von Einheiten in und von den verschiedenen Registern erlauben, welche in mehreren Registern benötigt werden. Dies ermöglicht es, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren an sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden.

Zur eindeutigen Identifikation wird einem Unternehmen mit Aufnahme in das Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet. Diese setzt auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung auf. Datenaustausche zwischen den verschiedenen registerführenden Verwaltungen erfolgt mit Hilfe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen über das Basisregister. Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bedürfen Datenübermittlungen aus dem Basisregister einer sachgerechten Zweckbestimmung. Der Umfang der Datenübermittlung ist daher hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen fachgesetzlichen Regelung besteht. Die Nutzungsberechtigten erhalten Zugriff auf Einheiten, die auch im jeweiligen von ihnen zu führenden Datenbestand zu führen sind.

Der Gesetzentwurf enthält neben dem Stammgesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (Artikel 1) Folgeänderungen an anderen Gesetzen. Artikel 2 regelt die Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 3 regelt die Änderung des Statistikregistergesetzes und Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 19/30005) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet. Mit dem Register werden entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.“

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer hat ggf. Auswirkungen auf den Bereich Straftaten (Indikator 16.1a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem eine eindeutige Identifikation von Unternehmen Betrug, z. B. bei der Leistungsbeantragung, erschwert.

Die Rechtsänderungen haben zudem langfristig Relevanz für den Bereich Innovation (Indikator 9.1), indem Wissenschaft und Forschung perspektivisch als Nutzer zu Recherchezwecken auf das Register über Unternehmensbasisdaten zugreifen und bei bereits vorliegenden Daten auf eigene Erhebungen verzichten können.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 6 - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten,
- Indikatorenbereich 11.2. a - Mobilität: Mobilitätssicherung - Umwelt schonen,
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 15.3.a - Weltweit Entwaldung vermeiden und Böden schützen und
- Indikator 16.1 – Straftaten.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)1115 eingebrachte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf die Grundlage für ein Basisregister in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer schaffen will und damit einen wesentlichen Grundstein zur Modernisierung des Registerwesens legt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze kommt sie der Verpflichtung gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) nach, wonach der Bund und die Länder bis 2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anbieten müssen. Voraussetzung hierfür ist der Schritt der Modernisierung des Registerwesens, die jetzt in Angriff genommen wird. Denn moderne Register sind insbesondere essenziell für die Einführung des „Once Only“-Prinzips, das den bürokratischen Aufwand entscheidend verringert, weil Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen Basisdaten nur einmal angeben müssen. Das Gesetz bildet damit ein Fundament besserer Verwaltungsleistungen für Unternehmen (vgl. www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/stellungnahmen/mehr-leistung-fuer-buerger-und-unternehmen-verwaltung-digitalisieren-register-modernisieren--371266).

Bereits in ihrem Gesetzentwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz III Ende 2019 sah die Bundesregierung ursprünglich vor, „ein Basisregister in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer zu schaffen und damit einen wesentlichen Grundstein zur Modernisierung des Registerwesens zu legen“. So gab es in der Folge innerhalb der Bundesregierung unterschiedliche Aktivitäten zur Registermodernisierung, die zunächst noch nicht gebündelt wurden: Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) plante die Einführung eines Basisregisters für Personen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das vorliegende Konzept für Unternehmen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eines für Bildungsverläufe (vgl. www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/stellungnahmen/monitor-digitale-verwaltung-3-1675866, S. 13).

Aus der Diversität der existierenden Register ergibt sich für den Nationalen Normenkontrollrat (NKR), dass das Tempo zur jeweiligen Umsetzung und zur Einbindung weiterer Register erhöht wird, um eine spürbare Entlastung für Unternehmen wie Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes sei dabei „erst der Anfang eines komplexen und ressourcenintensiven Umsetzungsprozesses.“ Die entscheidenden Entlastungseffekte stellen sich demnach in weiteren Ausbaustufen ein, insbesondere dann, wenn weitere Fachregister angebunden sowie konkrete Verwaltungs- und Statistikverfahren unterstützt werden (vgl. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/300864/1888494/96a4fcb4be7aa342f6239ce7d19393bd/210412-stellungnahme-zum-buerokratieabbaupaket-data.pdf>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- die Vernetzung der Basisregister als ersten Schritt zeitnah anzugehen und - wo möglich – sachgerecht und zügig weitere Quellregister anzubinden, damit das Once-Only-Prinzip möglichst bald flächendeckend über alle staatlichen Ebenen Realität und damit bürokratischer Aufwand wirksam reduziert wird;
- die kommunalen Register in die Informationsprozesse mit einzubeziehen, wie die Lieferung oder der Erhalt von Daten gestaltet werden soll;
- zeitnah Schnittstellen mit weiteren unternehmensrelevanten Anlaufstellen schaffen (z. B. Gründer- bzw. Startercenter der Wirtschaftskammern, der Gewerbeämter bzw. Wirtschaftsförderungen der Kommunen, die auch Einheitlicher Ansprechpartner im EUGO-Netz sind);
- die Datenqualität durch effektive Prozesse sicherzustellen, die alle geeigneten Quellregister einbezieht und eine laufende Aktualisierung und Qualitätssicherung für alle Seiten verbindlich sicherstellt sowie im weiteren Gesetzgebungsverfahren außerdem Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit im Gesetz selbst und unmittelbar zu regeln;
- den Datenabgleich zwischen den Registern automatisiert erfolgen zu lassen, um registerübergreifend eine Konsistenz der Stammdaten sicherzustellen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/29763 und 19/30005, 19/30229 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1105(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1107(neu) einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)1115 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29763 ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1105(neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/29763 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/30005, 19/30229 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1107(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1115.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Buchstabe a

Für das Funktionieren der Registerarchitektur ist relevant, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer im Datenverkehr mit dem Basisregister dann übermittelt wird, wenn sie für das betroffene Unternehmen bereits vergeben und die Nummer durch das Basisregister an die Quellregister übermittelt wurde.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer insbesondere dann nicht verpflichtend zu verwenden ist, wenn sie bei den Quellregistern noch nicht vorliegt. Insbesondere ergibt sich aus der Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 1 UBRRegG-E keine Verpflichtung zur Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in den Registerfachverfahren der Justiz. So wird zudem klargestellt, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer während der Aufbauphase und bei Neueintragungen in den Justizregistern nicht verpflichtend übermittelt werden muss. Die Angabe der Nummer erfolgt erst, nachdem das Basisregister diese an die Quellregister mitgeteilt hat.

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes enthaltenen Aufhebung von § 45 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Buchstabe c

Wie die Einzelbegründung zu § 6 UBRRegG-E darlegt, ist für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen an das und aus dem Basisregister die Benennung einer verantwortlichen Stelle im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DS-GVO erforderlich.

Mittels der Regelung des § 6 UBRRegG-E soll die Rolle der verantwortlichen Stelle der Registerbehörde zugewiesen werden. Hierzu verweist die Norm auf den „Zeitpunkt der Datenübermittlung nach § 5“.

§ 5 UBRRegG-E regelt jedoch die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an andere öffentliche Stellen. Richtigerweise ist jedoch bereits auf den Zeitpunkt nach § 4 UBRRegG-E abzustellen, nämlich, wenn andere öffentliche Stellen der Registerbehörde zum Zweck des Aufbaus und zur Führung des Basisregisters Daten übermitteln. Andernfalls gäbe es eine Diskrepanz zwischen den Zeitpunkten nach § 4 UBRRegG-E (Zugang der Daten bei der Registerbehörde) und § 5 UBRRegG-E (erstmalige Übermittlung durch die Registerbehörde an andere), in dem die Verantwortlichkeit nicht geregelt ist. Maßgeblich muss daher der frühere Zeitpunkt sein.

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Buchstabe d

Die Änderung soll die Mitbestimmungsrechte der Länder sicherstellen.

Einige mögliche Inhalte einer Rechtsverordnung nach § 10 UBRRegG-E berühren auch Zuständigkeiten der Länder, etwa die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes verfolgte Digitalisierung der Verwaltung sowie die Anbindung des Basisregisters an den Portalverbund des Bundes und der Länder. Auch der Standard XUnternehmen und das zugehörige Kerndatenmodell werden auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern entwickelt und teilweise von den Ländern finanziert.

Die Änderung räumt den Ländern im Rahmen der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 10 UBRRegG-E bei der näheren Ausgestaltung des Basisregisters hinsichtlich der Zuständigkeiten, Form und Verfahren, Datenschutz und Datensicherheit sowie Auskunftserteilung und der Bestimmung technischer und organisatorischer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Standards eine Mitsprache ein, indem eine Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat festgeschrieben wird.

Zu Ziffer 2 Artikel 4 (neu)

Die Änderungen korrigieren redaktionelle Fehler im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Es werden im Zusammenhang mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz entstandene fehlerhafte oder unvollständige Verweise geändert und Anpassungen vorgenommen, die sich aus ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen ergaben, die aber letztlich vom Gesetzgeber nicht übernommen wurden. Entsprechend diesem Willen des Gesetzgebers wird hier der ursprünglich geltende Regelungstext wiederhergestellt. Dies betrifft die Fristenregelungen zur Beschwerde bei Verfahren der Ministererlaubnis und die Bußgeldregelung zur (nicht übernommenen) Meldepflicht der Mengenabgabe an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

Zu Ziffer 3

Mit dem neuen Artikel 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, eine Neufassung des GWB bekannt zu machen.

Zu Ziffer 4

Als Folgeänderung zu den Ziffern 2 und 3 wird die Nummerierung des Artikels über das Inkrafttreten des Gesetzes angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung des Entwurfs entstehen weder Kosten für die Verwaltung noch Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.